

Ordnung für die Verwaltung und Benutzung der Bürgerhäuser bzw. Dorfgemeinschaftshäuser und des Schlachthauses in der Gemeinde Bad Endbach

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung 06.12.2019 folgende Ordnung für die Verwaltung und Benutzung der Bürgerhäuser bzw. Dorfgemeinschaftshäuser und das Schlachthaus im Gemeindegebiet beschlossen:

1. Allgemeines

1. In den Bürgerhäusern und Dorfgemeinschaftshäusern im Gemeindegebiet stehen die Gemeinschaftsräume vorwiegend für Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Familienfeiern, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Erwachsenenbildung, Heimat und Jugendpflege, Förderung des Sports und der sozialen Betreuung der Bürger zu allgemeinen Verfügung.
2. Soweit die zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen dies zulassen, können auch kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.
4. Das gemeindliche Schlachthaus wird vorwiegend für private Hausschlachtungen zur Verfügung gestellt.

2. Verwaltung

1. Die Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und Schlachthäuser im Gemeindegebiet werden in grundsätzlichen Angelegenheiten zentral von der Gemeindeverwaltung verwaltet.
2. Je nach der Größe des Hauses wird für die Betreuung ein hauptamtlicher oder ehrenamtliche/r HausmeisterIn eingesetzt.

3. Vergabe

1. Zuständig für die Vergabe von Räumen und Einrichtungen an die Benutzer (Ziffer 1.1) sind die örtlichen Hausmeister/-innen
2. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung ist ein schriftlicher Benutzungsvertrag nach beiliegendem Muster abzuschließen. In dem Vertrag sind Zeit und Umfang der Inanspruchnahme genau festzulegen. Die Benutzungszeit wird mit den örtlichen Hausmeister/-innen vereinbart.
3. Werden bei der Überlassung von Räumen auf Einrichtungsgegenstände, die über die allgemeine Ausstattung der Räume hinausgehen, zur Verfügung gestellt (Kücheneinrichtung, Geschirr usw.) ist ein Übergabeprotokoll nach beigefügtem Muster zu fertigen.
4. Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung (Dauervergabe an Sportvereine usw.) kann zugunsten einmaliger Benutzer die Vergabe unterbrochen werden. Die Termine sind dem jeweils Dauerbenutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

5. Die Vermietung der Räumlichkeiten an Silvester soll vorrangig an Vereine der Großgemeinde Bad Endbach erfolgen. Wenn die Vereine ihren Jahresterminkalender verfasst haben und keine Silvesterfeier in DGH's geplant ist und keine Reservierung oder Anmietung von Räumlichkeiten bis zum 31.03. des folgenden Jahres erfolgt ist, werden die DGH's auch an Privatpersonen vermietet.
6. Das Hausrecht übt die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragte aus.
7. Die Überlassung der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.
8. Über die Vergabe des Schlachthauses zu kommerziellen Zwecken entscheidet der Gemeindevorstand.

4. Benutzung und Reinigung

1. Die Benutzung beschränkt sich auf die ausdrücklich im Benutzungsvertrag überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände.
2. Alle Einrichtungen des Hauses sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den jeweils vereinbarten Zweck benutzt werden. Änderungen des angegebenen Benutzungszweckes - auch wenn sie für die Höhe der Unkostenpauschale unerheblich sind - müssen vorher mit den örtlichen Hausmeister/-innen vereinbart werden.
3. Die Benutzung darf nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen stattfinden, der dem Hausmeister/-innen vor Beginn der Benutzung anzugeben ist. Den Anweisungen der Hausmeister/-innen ist zu folgen.
4. Soweit für bestimmte Veranstaltungen besondere Erlaubnisse (z. B. Schankerlaubnis, Gesundheitsausweise, Sperrzeitverlängerungen, Tanzerlaubnis) erforderlich sind, müssen diese vom Benutzer beschafft und während der Veranstaltung bereitgehalten werden.
5. Neben den vorhandenen Schankanlagen dürfen zusätzliche Ausschänkeinrichtungen nur aufgestellt werden, wenn dies vorher von der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wurde. Für diesen Fall sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um Schäden insbesondere an den Fußböden zu vermeiden. Soweit mit Brauereien Bierlieferungsverträge mit der Gemeinde abgeschlossen wurden, darf nur das jeweilige Bier ausgeschenkt werden. Die Hausmeister/-innen weisen hierauf bei Vergabe hin.
6. Auf Fluren und Treppen sowie vor Ein- und Ausgängen dürfen aus sicherheitspolizeilichen Gründen keine Aufbauten irgendwelcher Art vorgenommen werden. Insbesondere bei Tanzveranstaltungen dürfen Flure nicht als Tanzfläche benutzt werden.
7. Der Benutzer ist ausschließlich für die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer verantwortlich.
8. Bei allen Veranstaltungen ist übermäßige Lärmentwicklung zu verhindern; dies gilt insbesondere ab 22.00 Uhr.

9. Für notwendige Arbeiten zur Vorbereitung von Veranstaltungen können Räume und Einrichtungsgegenstände nur dann von der vereinbarten Überlassungszeit benutzt werden, wenn dies vorher mit den Hausmeister/-innen ausdrücklich vereinbart war. Bei vorzeitiger Küchenbenutzung ist die Unkostenpauschale gegebenenfalls entsprechend höher festzusetzen.
10. Nach jeder Benutzung sind die Räume und Einrichtungsgegenstände spätestens bis **13.00 Uhr** des folgenden Tages aufzuräumen und zu reinigen, so dass eine termingerechte Weitergabe möglich ist. Der Übergabetermin ist vorher mit den Hausmeister/-innen zu vereinbaren.
11. Die benutzten Räume, Flure und Treppen sind sauber zu übergeben, so dass eine unmittelbare Weitergabe möglich ist. Tische und Stühle sind abzuwischen und wie übernommen aufzustellen
12. Die Küche und alle benutzten Kucheneinrichtungen sind vollständig und sachgemäß zu reinigen, so dass eine sofortige Weiterbenutzung möglich ist.
13. Alle überlassenen Toilettenanlagen sind vollständig und sachgemäß zu reinigen.
14. Die Berechnung der Entschädigung für nicht oder schlecht gereinigte Räume erfolgt nach Aufwand (Grundlage für Stundenlohn, Personalkostentabelle des Landes).
15. Das Schlachthaus ist mit allen Einrichtungen vollständig und sachgemäß zu reinigen, so dass eine sofortige Weiterbenutzung möglich ist. Reinigungsmittel und -geräte sind vom Benutzer zu stellen. Schlachtabfälle sind vom Benutzer mitzunehmen.
16. Das Mitbringen von Tieren in Bürgerhäuser bzw. Dorfgemeinschaftshäuser ist unzulässig. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand für Tieraussstellungen zugelassen werden.
17. Wird bei Übergabe der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie des Schlachthauses von den Hausmeister/innen festgestellt, dass noch Reinigungs- bzw. Aufräumarbeiten erforderlich sind, dann werden diese gegen besondere Berechnung für den Benutzer durch Reinigungspersonal der Gemeinde erledigt.
18. Heizung, Klimaanlage und Lautsprecheranlage dürfen nur von den Hausmeister/innen bedient werden.

5. Benutzung des Bürgerhauses in Bottenhorn für Sportveranstaltungen

1. Das Bürgerhaus wird regelmäßig oder einmalig für sportliche Zwecke von Vereinen und Gruppen genutzt.

Diese Nutzung des Saales wird bei einer anderweitigen gemeindlichen Nutzung oder eines Beerdigungskaffees außer Kraft gesetzt. Eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt rechtzeitig durch persönliche Unterrichtung der jeweiligen Gruppenleiter durch die Hausmeister/innen.
2. Sämtliche Veranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht der / des Verantwortlichen durchgeführt werden.
3. Die Teilnehmer an den Veranstaltungen sind verpflichtet, die überlassenen Räume mit der gebührenden Rücksicht zu benutzen. Rollbare Geräte müssen gerollt werden, andere Geräte getragen werden. Das Schleifen von Matten und Geräten über den Fußboden ist nicht erlaubt.

4. Die Sportgeräte sind vor der Benutzung auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen. Festgestellte Schäden an gemeindlichen Sportgeräten sind den Hausmeister/-innen unverzüglich mitzuteilen. Die weitere Benutzung des schadhaften Gerätes ist zu unterlassen. Zusätzlich sind Schäden und sonstige Beanstandungen in ein Kontrollbuch in der Halle einzutragen.
5. Fußballspielen ist im Saal im Bürgerhaus Bottenhorn gestattet, jedoch nur mit Turnschuhen und leichten Gummibällen.
6. Der / die Verantwortliche ist verpflichtet, evtl. Schäden, die während der Veranstaltung entstanden bzw. bemerkt worden sind, unverzüglich der Verwaltung zu mitzuteilen.
7. Für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, insbesondere für mutwillige Beschädigungen, bleibt, neben dem Verursacher der Verein / die Gruppe ersatzpflichtig.
8. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Verein / der Gruppe oder den Teilnehmern an der Veranstaltung entstehen.
9. Die Veranstaltung ist zum festgelegten Zeitpunkt zu beenden.
10. Der/die Hausmeister/-innen schalten die notwendigen Beleuchtungskörper (Innen- und Außenlampe) eine Viertelstunde vor Beginn der Übungsstunde ein.

Nach Ende der Übungszeit haben sie alle Lampen auszuschalten und die Türen zu verschließen. Außer der Verein hat einen Schlüssel für die Räumlichkeiten, dann hat der Verantwortliche diese Aufgabe zu übernehmen.

11. Können Übungsstunden von Vereinen aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist die Hausmeister/-innen rechtzeitig von dem Vereine zu unterrichten.
12. Die Turnhalle darf nur in sauberen Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die außerhalb der Turnhalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
13. Die Benutzung der Turnhalle endet grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr. Für Sonderveranstaltungen können Ausnahmegenehmigungen von der örtlichen Verwaltung erteilt werden. Nach Beendigung der Übungszeit hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass die Geräte ordnungsgemäß abgestellt sind und die Halle aufgeräumt ist. Böcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe einzustellen und von den Transportrollen zu heben. Der Abstellplan ist zu beachten.
14. Der/die Hausmeister/-innen übt/üben die Aufsicht über die Benutzung der Turnhalle aus. Er/Sie hat/haben darüber zu wachen, dass die Benutzungsvorschriften eingehalten werden. Vereine, die die Benutzungsvorschriften nicht einhalten und den Weisungen des Hausmeisters nicht nachkommen, sind der Gemeindeverwaltung zu melden.
15. Die regelmäßige Benutzung der Turnhalle durch Turn- und Sportvereine und alle übrigen Interessengruppen erfolgt unentgeltlich, soweit es sich ausschließlich um Übungsstunden handelt.

Für andere Veranstaltungen ist gilt die Gebührensatzung für DGH's und BGH's der Gemeinde Bad Endbach.

16. Für Umkleidezwecke sind die Umkleideräume zu benutzen.

17. Soweit vom Gemeindevorstand im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, ist die Benutzung der Duschen nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen (Übungsstunden) in der Halle zulässig.

6. Haftung

1. Der Benutzer haftet - unbeschadet einer anderen vertraglichen Regelung - für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten, seine Mitglieder oder Besucher an den Baulichkeiten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen verursacht werden.
Die Gemeinde kann in bestimmten Fällen die Überlassung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.
2. Bringt der Benutzer bei der Übernahme der Räume, der Einrichtungsgegenstände keine Beanstandung vor, so gelten diese mit den Geräten und dem Inventar als einwandfrei übernommen. Dies gilt nicht für versteckte Schäden.
3. Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Unkostenpauschale

1. Die Unkostenpauschale ist nach Rechnung, die die örtliche Verwaltung und die Hausmeister/-innen erstellt, an die Gemeindekasse in bar oder per Überweisung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen.
2. Die Höhe der Unkostenpauschale richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Bad Endbach für die Nutzung der Räumlichkeiten in BGH's und DGH's.

8. Benutzungsausschluss

Der Gemeindevorstand kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gruppen befristet oder dauernd von der Benutzung ausschließen.

9. Inkrafttreten

Die Ordnung für die Verwaltung und Benutzung der Bürgerhäuser bzw. Dorfgemeinschaftshäuser und des Schlachthauses in der Gemeinde Bad Endbach tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ Nr. 51 der Gemeinde Bad Endbach vom 19.12.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Endbach, den 19.12.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Endbach

gez.
Schweitzer
Bürgermeister